



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 330/24

vom
15. Oktober 2024
in der Strafsache
gegen

wegen Körperverletzung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu 2. auf dessen Antrag – am 15. Oktober 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie § 354 Abs. 1 Variante 1 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 27. März 2024 dahin ergänzt, dass der Angeklagte im Übrigen freigesprochen wird (gefährliche Körperverletzung zu Lasten des Nebenklägers T.); insoweit fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.
2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.
3. Der Angeklagte hat die weiteren Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Körperverletzung unter Einbeziehung der jugendgerichtlichen Ahndungen aus einem anderen Urteil zu einer Einheitsjugendstrafe von neun Monaten verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts beanstandet, führt nur zu der aus der Beschlussformel ersichtlichen Urteilsergänzung (§ 349 Abs. 4, § 354 Abs. 1 Variante 1 StPO). Im Wesentlichen ist sein Rechts-

mittel unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO); auch die Einwendungen in der Gegen-
erklärung gegen die Verhängung einer Jugendstrafe vermögen die rechtsfehler-
freien Erwägungen des Landgerichts hierzu nicht zu entkräften.

2 Das Landgericht hat aber rechtsfehlerhaft von einem Teilfreispruch abge-
sehen, soweit es sich – wie dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe zu
entnehmen ist – nicht von einer Beteiligung des Angeklagten an der gefährlichen
Körperverletzung zu Lasten des Nebenklägers T. zu überzeugen ver-
mocht hat. Die unverändert zugelassene Anklage hat dem Angeklagten zwei Ta-
ten (§ 53 Abs. 1 StGB) vorgeworfen. Das Landgericht hätte daher den Angeklag-
ten, um den Eröffnungsbeschluss zu erschöpfen, teilweise freisprechen müssen
(vgl. zum Mitangeklagten A. UA S. 37 f. und im Übrigen BGH,
Urteil vom 11. Juli 2019 – 1 StR 634/18, BGHSt 64, 152 Rn. 25; Beschlüsse vom
30. Mai 2017 – 5 StR 135/17 Rn. 2 und vom 19. April 2016 – 3 StR 3/16 Rn. 2;
jeweils mwN). Der Senat holt dies nach.

Jäger

Wimmer

Bär

Leplow

Munk

Vorinstanz:

Landgericht Traunstein, 27.03.2024 – 1 KLS 201 Js 802/23 jug